

Martin Kraska

Zürich, den 03.01.2011

Überbracht

Beschwerdegericht

Art. 20/1 StPO

Zustelladresse

BGZ, Badenerstr. 90, 8004 ZH

**Beschwerde in Strafsachen/Rechtsverzögerungs- & Rechtsverweigerungs-
beschwerde gem. Art. 6/1/2 iVm 13 EMRK**

in re

Kraska Martin,

Opfer, Verletzter, Geschädigter & Individualbeschwerdeführer

ca.

Maurer Hans, Leitender Staatsanwalt, lic.iur., Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, Büro
LSTA, Täter, Verletzter, Schädiger & Beschwerdegegner

betr.

Rekursentscheid¹ vom 14./16.12.2010 RKV/2010/1446/MB/hk, Oberstaatsanwaltschaft des
Kantons Zürich, unterzeichnet von lic.iur. Martin Bürgisser, Die Oberstaatsanwalt, kosten-
pflichtig CHF 200 **Beilage 1**

Freigestellte Stellungnahme bis Montag 29.11.2010 vom 01.12.2010, fecit Opfer, Verletz-
ter, Geschädigter & Individualbeschwerdeführer

Rechtsverzögerungs- & Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 14.10.2010, fecit RA

¹ **Rechtsmittelbelehrung seit 01.01.2011 0am ausser Kraft**

Sehr geehrter Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1. In rubrizierter Angelegenheit hat sich der angebliche Tatverdacht gegen das Opfer, Verletzten, Geschädigten & Individualbeschwerdeführer wegen angeblichen Betrugs in der über 3-jährigen Strafuntersuchung nicht erhärten, geschweige denn den Anschein bestätigen lassen.
2. Vielmehr ist es so, dass die Strafuntersuchungsbehörde *einerseits* aufgrund vorsätzlich irreführender & falscher Anschuldigungen seitens der Zürcher Gesundheitsdirektion sowie der CSS Krankenversicherung offensichtlich rechtsmissbräuchlich instrumentalisiert wurde und wird und *andererseits* das Schweizer Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden ebenso seit dem 28.11.1974 sowohl Art. 6/1 EMRK vorsätzlich verletzen als auch Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des EGMR vorsätzlich missachten - CONTEMPT of COURT -, indem das Schweizer Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden in systemimmanenter Verletzung der EMRK seit 28. 11.1974 und wiederholt vorsätzlicher Missachtung der Grossen Kammer des EGMR seit 19.04.1993 - **CONTEMPT of COURT** - in Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet der Schweizer Eidgenossenschaft in Verletzung von **Art. 41 & 46/1 EMRK** jeweils vorsätzlich menschenrechtswidrige Rechtsmittelbelehrungen erteilen und vorsätzlich fälschlicher Weise geltend machen, es sei angeblich eine kantonale Exekutive und/oder angeblich ein kantonales Verwaltungsgericht zuständig;

Beweisofferte:

Verfügung RR-ZH vom 01.10.1986

Beilage 2

Verfügung GD-ZH vom 12.09.2005

Beilage 3

3. Der guten Ordnung halber wird in Erinnerung gerufen, dass bekanntlich die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK, abgeschlossen in Rom am 4. November 1950, von der Bundesversammlung genehmigt am 3. Oktober 1974, schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 28. November 1974, für die Schweiz ungekündigt am 28. November 1974 in Kraft getreten ist, wonach seither gestützt auf Art. 6/1 EMRK jeder Arzt und jede Ärztin ein Recht darauf haben, dass über Rechtssachen betr. seine/ihre selbständig ärztliche Tätigkeit als zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und

Verpflichtungen von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden.

4. Darüber hinaus bestätigt die Grosse Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und Grundfreiheiten EGMR in Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993 [CASE OF KRASKA c. SUISSE (Application no. 13942/88)] völkerrechtlich *self-executing* verfahrensgarantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbar **in fine**: **Beilage 4**

„... **THE COURT**

Holds unanimously that Article 6 para. 1 (art. 6-1) applies in this case; ...“

5. Infolge völkerrechtlich EMRK-verfahrensgarantiert **self-executing** unantast-, unverzicht- & unverjährbaren Anspruchs auf materielles und formelles Gehör durch ein unabhängiges und unparteiisches **Zivilgericht**, das auf dem Gesetz beruhend in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist über Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit als zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen **in tatsächlicher Hinsicht** untersucht, öffentlich berätet, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet, sind diesbezüglich seit dem 28.11.1974 sämtliche Verfügungen, Beschlüsse, Urteile etc. der Schweizer Eidgenossenschaft vollumfänglich EMRK-widrig ergangen und ex tunc nichtig, bestätigt am 19.04.1993 durch die Grosse Kammer des EGMR.
6. Daraus folgt, dass seit 28.11.1974 sämtliche staatlichen Akte der Schweizer Eidgenossenschaft hinsichtlich allen fraglichen Verfügungen, Beschlüsse, Urteile etc. ex tunc menschenrechtlich **nicht** existieren und müssen Kraft derogativer Macht des Self-Executing-Völkerrechtes und der Self-Executing-Verfahrensgarantien Art. 6/1, 7, 8/1 u. 2, 13, 14, 17, 18, 41 & 46/1/2 EMRK - **ius cogens** - von Völkerrechtes, Bundesverfassungsrechtes Art. 190 BV und von Amtes wegen vollumfänglich **ignoriert** werden und bedürfen infolge **Nichtigkeit** a priori nicht einmal einer Anfechtung;

Beweise: Urteil 5A_830/2009 vom 02.09.2010 BGer

Urteil 9F_9/2009 vom 15.09.2010 BGer

Nichtigkeit

Urteilsrevision

7. Infolge wiederholt und fortgesetzt vorsätzlich begangenen Verletzungen der EMRK/CCPR und ebensolchen Missachtungen der Grossen Kammer des EGMR sind diesbezüglich nebst **Feststellung** mangelhaften Vollzugs der EMRK seit 28.11.1974 & mangelhafter Vollstreckung des Urteils seit 19.04.1993 der Grossen Kammer des EGMR auch kostendeckende **Entschädigungen** und angemessene **Genugtuungen** im Ausmasse der restitutionum in integrum quo ante als auch zusätzlich infolge Dreistigkeit und 36 Jahre dauernden Vehemenz, mit welchen die Verletzungen der EMRK und Missachtungen des EGMR durch die Schweizer Eidgenossenschaft konzentriert und konzertiert betrieben worden sind und werden, völkerrechtlich self-executing-verfahrens-garantiert ein wirksamer **punitive damage** geschuldet.
8. Das permanent EMRK-widrige Verhalten der Schweizer Eidgenossenschaft begründet und rechtfertigt einstweilen zusammenfassend den Anspruch auf **Wiedergutmachungen** gem. Art. 46/1 EMRK, um diejenigen Zustände wiederhergestellt zu bekommen, wie sie denn heute ohne vorsätzliche Verletzungen der EMRK sei 28.11.1974 und ohne vorsätzliche Missachtungen der Grossen Kammer des EGMR seit 19.04.1993 wären.
9. Darüber hinaus rechtfertigt sich auch der Antrag auf eine sofort zu erfolgende Vorladung zur öffentlichen Hauptverhandlung gem. Art. 6/1 iVm 13 EMRK, damit das Opfer, Verletzte, Geschädigte & Individualbeschwerdeführer auch seine Sache zumindest einmal uneingeschränkt von einem unabhängigen, unparteiischen auf Völkerrecht und Gesetz beruhenden Gericht öffentlich gehört wird, das untersucht, öffentlich berätet, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet innert nützlicher Frist auf billige Weise gemäss den Minimalanforderungen eines Rechtsstaates mit völkerrechtlich verfahrensgarantiert Untersuchungs-, Beurteilungs-, Beratungs-, Verkündungs-, Wiedergutmachungs- & Präventionspflichten.
10. Das vorsätzlich menschenrechtswidrige Verhalten des Schweizer Bundesgerichtes und der anderen rechtsanwendenden Behörden bindet absichtlich bei der Staatsanwaltschaft Kapazität und verschleudert zusätzlich Steuergelder.
11. Dem Beschleunigungsgebot gehorchend wird die Untersuchungsbehörde; resp. das BGer daher ersucht, das Strafverfahren gegenüber Herrn Dr. Martin Kraska umgehend schadenersatz- und genugtuungspflichtig im Ausmass der *restitutionis ad integrum quo ante* ein-

zustellen und den unverjähr-, unantast- & unverzichtbar self-executing *menschenrechtlichen Zustand* wieder hergestellt zu bekommen, wie er denn heute ohne Verletzungen völkerrechtlicher EMRK-Verfahrensgarantien wäre.

12. Allein die Tatsache, dass gemäss Ziffer 2. des Urteiles vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des EGMR wegen Unkenntnis der Gerichtsakten durch Bundesrichter Schmidt Art. 6/1 EMRK nicht verletzt ist und drei Richter ihre *dissenting opinion* haben verlauten lassen, hilft beklagenswerter Weise auch nicht weiter und enthebt die Schweizer Eidgenossenschaft nicht im Geringsten von der völkerrechtlich verfahrensgarantierten Self-Executing-Erfüllungspflicht und dem Massgeblichkeitsgebot gemäss Art. 190 BV, in Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit Art. 6/1 EMRK zu befolgen und das „Judgement“ 90/1991/342/415 vom 19.04.1993 der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte EGMR gemäss Ziffer 1. desselben Urteiles, ohne Verzug zu befolgen und national gleichentags zu vollziehen, nachdem alle neun Richter einstimmig die Anwendbarkeit von Art. 6/1 EMRK ohne jede Möglichkeit eines Weiterzuges; resp. Einrede **in fine** festgestellt haben.
13. Daraus folgt infolge völkerrechtlich EMRK-verfahrensgarantiert unantast-, unverzicht- & unverjährbar der **self-executing** rechtliche Anspruchs auf materielles und formelles Gehör durch ein unabhängiges und unparteiisches **Zivilgericht**, das auf dem Gesetz beruhend in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist über Rechtssachen betr. selbständig ärztliche Tätigkeit als zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtungen **in tatsächlicher Hinsicht** untersucht, öffentlich berätet, öffentlich beurteilt und öffentlich verkündet, weshalb diesbezüglich seit dem 28.11.1974 sämtliche Verfügungen, Beschlüsse, Urteile etc. der Schweizer Eidgenossenschaft vollumfänglich EMRK-widrig ergangen und ex tunc nichtig, bestätigt am 19.04.1993 durch die Grosse Kammer des EGMR, sind.
14. Obwohl hier vorliegend völkerrechtliche Verträge [CCPR & EMRK] eo ipso loquitur **self-executing** ohne finanzielle Sicherstellungspflicht zu gewähren, zu gewährleisten, zu vollziehen und zu vollstrecken sind, wird infolge amtlich festgestellter, finanzieller Mittellosigkeit hiermit begründet gleichzeitig auch unentgeltliche Prozessführung und un-

entgeltliche Rechtsverteidigung beantragt, damit das Opfer, Verletzte, Geschädigte & Individualbeschwerdeführer sich anwaltlich gehörig vertreten lassen kann; **Beilage 5**

15. Sollte die Einstellung nicht erfolgen, gilt es den entlastenden Beweisen in gleicher Weise nachzugehen wie den belastenden. Insbesondere sind unter anderem sämtliche Friedens- & BezirksrichterInnen et al. betr. den über 60 endgültig rechtskräftigen Gerichtsverfahren als Zeugen vorzuladen und unter Beisein des Opfers, Verletzten, Geschädigten & Individualbeschwerdeführers & seines unentgeltlichen Rechtsvertreters einzuvernehmen und an diese Fragen gestellt zu bekommen.

16. Um auch diesbezüglich entsprechende Beweisanträge stellen zu können, wird von Seiten des Opfers, Verletzten, Geschädigten & Individualbeschwerdeführers uneingeschränkt volles Akteneinsichtsrecht verlangt.

17. **Freigestellte Stellungnahme bis Montag 29.11.2010** vom 01.12.2010, z.H.d Oberstaatsanwaltschaft des Kantons ZH, Florhofgasse 2, 8006 Zürich,

in re

Wahrnehmungsdefizit/Vernehmlassung 15.11.2010

von

STA lic. iur. Hans Maurer

innert völkerrechtlich unverjähr-, unantast- & unverzichtbar *self-executing* verfahrensgarantierter Frist ist vom eidg. Diplom vom 11.12.1981 **Beilage 7**

Vormerk zu geben und zu nehmen:

Diplom vom 11.12.1981

MARTIN KRASKA
VON ADLISWIL ZH
ERHÄLT AUF GRUND DER BESTANDENEN
REGLEMENTARISCHEN PRÜFUNGEN DAS DIPLOM ALS
ARZT
GEMÄSS DEN BUNDESRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN
IST ER ZUR FREIEN AUSÜBUNG SEINES BERUFES
IM GANZEN GEBIETE DER EIDGENOSSENSCHAFT ERMÄCHTIGT

- a. Alles, was unter anderem unter Ziff. 2.1, 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.9, 2.10 als „kantonalzürcherisches Verwaltungsrecht etc.“ von STA lic.iur. Hans Maurer und den anderen rechtsanwendenden Behörden angeführt worden ist, ist *a priori* irrelevant, unbeachtlich und aus gerichtsökonomischen Gründen nicht zu hören, weil, dem kantonalzürcherischen Verwaltungsrecht selbstverständlich unantast-, unverzicht- & unverjährbar übergeordnet, völkerrechtlich einzig und allein ZIVILRECHT massgebend ist - **ius cogens** seit Ratifizierung der EMRK am 28.11.1974, bestätigt durch die Grosse Kammer des EGMR in Ziffer 1. des Urteils vom 19.04.1993.
- b. Daher ist jedem Staatsanwalt, jeder rechtsanwendenden Behörde incl. Schweizer Bundesgericht gem. Art. 17 EMRK völkerrechtlich *self-executing* verfahrensgarantiert untersagt, durch vorsätzliches **Wahrnehmungsdefizit** Umkehrung des Self-Executing-Völkerrechts in sein Gegenteil zu behaupten und die EMRK & EGMR dergestalt geringzuschätzen, zu desavouieren und das Massgeblichkeitsgebot Art. 190 BV zu unterlaufen, dass zwingendes *Self-Executing*-Völkerrecht - **erga omnes partes** - angeblich nicht kantonalzürcherischem Verwaltungsrecht übergeordnet sei.
- c. Auch VPB 58.96 Verwaltungspraxis der Bundesbehörden verweist auf Art. 6/1 EMRK hinsichtlich Anspruchs auf ein billiges (faïres) Verfahren, wonach der Anspruch auf Erteilung der umstrittenen Bewilligungen zivilrechtlicher Natur ist, selbst wenn der Arztberuf in gewissen Aspekten durch das öffentliche Recht geregelt wird;
- Beilage 8**
- d. Ausserdem stellt das Gutachten der Direktion für Völkerrecht vom 19.12.2001 in VPB 67.32 Verwaltungspraxis der Bundesbehörden fest, dass Wiedergutmachung von durch das Schweizer Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden vorsätzlich begangenen Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und vorsätzlicher Missachtung der Ziffer 1. des Urteiles vom 19.04.1993 des EGMR – **CONTEMPT of COURT** - gem. Art. 41 & 46 EMRK ebenso **restitutio in integrum** zwingend ist;
- Beilagen 4 & 9**

- e. Darüber hinaus sind die Verfügung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich vom 12.09.2005 und der Auszug des Regierungsrates Zürich vom 01.10.1986 jeweils vorzüglich mit falschen Rechtsmittelbelehrungen versehen, aus welchen gem. Art. 49 BGG dem Individualbeschwerdeführer ohnehin keine Rechtsnachteile erwachsen dürfen;
Beilagen 2 & 3
- f. Aber auch sonst ist die - einmal mehr - böswillig vom Zaune gebrochene, vom STA lic.iur. Hans Maurer geführte, 3-jährige Strafuntersuchung nicht über alle Zweifel erhaben, indem Maurer nach über drei Jahren angeblicher Strafuntersuchung nicht den geringsten Anschein eines Betrugers weder bezeichnet noch beziffert.
- g. Ebenso wenig ist STA lic.iur. Hans Maurer in der Lage entlastende Argumente anzuführen, obwohl STA lic.iur. Hans Maurer seit über drei Jahren auch den entlastenden Argumenten von Gesetzes & Amtes wegen gleichermassen nachzugehen verpflichtet ist.
- h. Selbst wenn STA lic.iur. Hans Maurer in amtlicher Eigenschaft seine persönlichen Ansichten sich erlaubt, weitschweifig und wirr wiederzugeben und hierzu unter anderem auch die Ziffern 33. & 34. in englischer Sprache kopiert, ist auch dadurch mit keinem Wort beklagenswerter Weise wiederlegt, Zitat S. 4, Ziff. 2.6: „...*dass Streitigkeiten bezüglich Bewilligung ärztlicher Tätigkeit dem Regime von Art. 6 Ziff. 1 EMRK unterstehen*“.
- i. Was heisst übrigens A b g r i f f / A b g r i f f e? Die Erklärung der Bedeutung dieser weder im Internet noch in der Fachliteratur gebräuchlichen Begriffe ist STA lic.iur. Hans Maurer schuldig geblieben und lässt STA lic.iur. Hans Maurer offensichtlich auch einseitig begabt erscheinen.
18. Einstweilen abschliessend wird ausserdem die sofortige Herausgabe aller Fahrhabe Dritter und des Opfers, Verletzten, Geschädigten & Individualbeschwerdeführers einmal mehr wieder beantragt.

B Anträge

1. Es sei festzustellen, dass die Schweizer Eidgenossenschaft, unter anderen vertreten durch das Schweizer Bundesgericht, die anderen rechtsanwendenden Behörden und durch STA Hans Maurer, die EMRK betr. selbständig ärztliche Tätigkeit insbesondere Art. 6-1 EMRK systemimmanent seit 28.11.1974 nicht gemäss Art. 1 EMRK *s e l f - e x e c u t i n g* anwendet.

2. Es sei festzustellen, dass die Schweizer Eidgenossenschaft, unter anderen vertreten durch STA Hans Maurer, ausserdem zusätzlich die Ziffer 1. des Urteils des EGMR vom 19.04. 1993 (CASE OF KRASKA c. SUISSE (Application no. 13942/ 88) in vorsätzlicher Verletzung von Art. 46-1 EMRK ebenso systematisch fortwährend und wiederholt missachtet - CONTEMPT of COURT.
3. Es sei festzustellen, dass die Schweizer Eidgenossenschaft, unter anderen vertreten durch STA Hans Maurer, darüber hinaus keinerlei Wiedergutmachungen (restitutiones ad integrum quo ante) gewährt hat, um im Sinne individueller Massnahmen die Zustände wiederhergestellt zu bekommen, wie sie jeweils vor den Verletzungen der EMRK und vor den Missachtungen des EGMR bestanden haben.
4. Es sei unentgeltliche Prozessführung und unentgeltlich Rechtsverteidigung zu gewähren.
5. Es sei unverzüglich zur öffentlichen Hauptverhandlung gem. Art. 6/1 iVm 13 EMRK vorzuladen,
6. Es sei sämtliche Fahrhabe Dritter & des Opfers herauszugeben und dorthin zu bringen zu lassen, von wo die Beschlagnahme erfolgt ist.
7. Alles adhäsionsweise unter kostendeckendem Schadenersatz, angemessener Genugtuung und wirksamen punitive damage im Ausmass der Restitutionum in integrum quo ante.
8. Es sei das Strafverfahren unter KEF sofort einzustellen und auch hierfür UP & URB zu gewähren.

Freundliche Grüsse

Das Opfer, Verletzter, Geschädigter & Individualbeschwerdeführer

Zur Kenntnis an

- RA lic. iur.
- www.hydepark.ch

C Beilagen/FK/Auszüge sind von Amtes wegen beizuziehen und integrierender Bestandteil

Beilage 1 Rekursentscheid vom 14./**16.12.2010** RKV/2010/1446/MB/hk, Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, unterzeichnet von lic.iur. Martin Bürgisser, Die Oberstaatsanwalt, kostenpflichtig CHF 200

Beilage 2 Verfügung RR-ZH 01.10.1986

Beilage 3 Verfügung GD-ZH 12.09.2005

Beilage 4 **in fine**: Judgment vom 19.04.1993 EGMR, (CASE OF KRASKA c. SUISSE (Application no. 13942/88) völkerrechtlich verfahrensgarantiert *self-executing* unantast-, unverzicht- & unverjährbar; **erga omnes partes**

Beilage 5 Pfändungsregister-Auszug vom 06.05.2010

Beilage 6 Eingabe vom 08.09.2010 an RR Heiniger

Nichtigkeit Urteil 5A_830/2009 vom 02.09.2010 BGer

Revision Art. 46/1 EMRK Urteil 9F_9/2009 vom 15.09.2010 BGer

von Amtes wegen beizuziehen und integrierender Bestandteil

Beilage 7 Eidg. Diplom von 11.12.1981

Beilage 8 VPB 58.96 Verwaltungspraxis der Bundesbehörden

Beilage 9 VPB 67.32 Verwaltungspraxis der Bundesbehörden